

Herzlich Willkommen zu

„Das Unternehmen in der Krise – Instrumente zur gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierung“



Dr. Otto Werschitz
Rechtsanwalt

muhi & werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

8010 Graz, Neutorgasse 47
Telefon + 43 316 820 620-0, Fax -4
graz@mu-we.at

Moderiert von:
Ursula Gradwohl

Die Aufzeichnung finden Sie
unter:

www.ubit-stmk.at/bildungsportal

Seminarthemen

- Krisenindikatoren
- Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen
- Gerichtliche Sanierungsmaßnahmen
- Sanierung im Insolvenzverfahren

Seminarziel

Vermittlung eines Überblicks über

- ▶ die verschiedenen Krisenindikatoren
- ▶ die zur Verfügung stehenden Sanierungsmaßnahmen
- ▶ Schaffung eines Problembewusstseins für einzelne Spezialfragen!

Ausgangslage

Firmeninsolvenzen in Österreich 2022

// FIRMENINSOLVENZEN

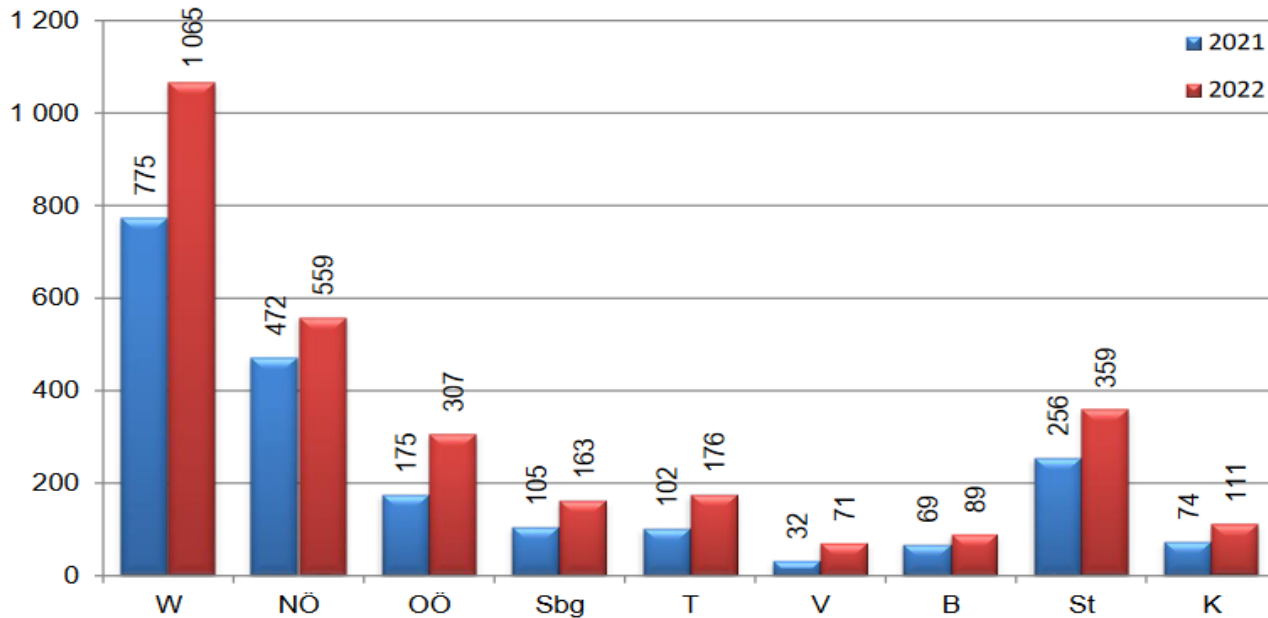
	2022	2021	
Eröffnete Insolvenzverfahren	2 900	2 060	+ 40,78 %
Verfahrensabweisungsbeschlüsse	2 067	957	+ 115,99 %
Firmeninsolvenzen Gesamt	4 967	3 017	+ 64,63 %

Eigenanträge	1 004	34,62 %
Gläubigeranträge	1 896	65,38 %
Gesamt	2 900	100,00 %

Quelle: AKV

Ausgangslage

// Firmeninsolvenzen eröffnet



► Quelle: AKV

Ausgangslage

// Branchenstatistik

	SVE*	SV*	K*	VA*	Summe	Passiva [EUR]	DN*
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	- (-)	3 (1)	38 (26)	15 (4)	56 (31)	26.592.000,00 (11.509.000,00)	104 (13)
Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	- (-)	- (1)	3 (3)	- (1)	3 (5)	298.000,00 (2.180.000,00)	13 (19)
Herstellung von Waren	3 (3)	25 (16)	138 (97)	29 (22)	195 (138)	466.803.000,00 (186.722.000,00)	1 557 (1 049)
Energieversorgung	- (1)	- (-)	7 (4)	- (1)	7 (6)	4.981.000,00 (20.616.000,00)	14 (9)
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	- (-)	1 (-)	7 (2)	4 (3)	12 (5)	27.824.000,00 (119.000,00)	82 -
Bau	6 (3)	35 (26)	544 (450)	128 (96)	713 (575)	377.335.000,00 (239.747.000,00)	2 072 (1 939)
Handel	2 (3)	45 (22)	432 (255)	176 (123)	655 (403)	344.171.000,00 (151.218.000,00)	1 976 (846)
Verkehr und Warenlagerung	1 (1)	20 (9)	210 (183)	118 (90)	349 (283)	83.421.000,00 (73.439.000,00)	1 249 (785)
Beherbergung und Gastronomie	1 (1)	26 (18)	345 (219)	153 (109)	525 (347)	133.554.000,00 (72.135.000,00)	1 517 (734)
Information und Kommunikation	- (-)	10 (6)	72 (45)	22 (15)	104 (66)	49.246.000,00 (32.968.000,00)	371 (185)
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1 (1)	3 (1)	66 (48)	28 (22)	98 (72)	242.957.000,00 (530.154.000,00)	123 (118)
Grundstücks- und Wohnungswesen	- (1)	5 (2)	111 (81)	20 (23)	136 (107)	421.056.000,00 (185.166.000,00)	249 (150)
freiberufliche, wissenschaft., tech. Dienstleistungen	2 (-)	25 (5)	128 (81)	55 (26)	210 (112)	69.138.000,00 (32.597.000,00)	329 (139)
sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	2 (2)	17 (7)	192 (154)	117 (64)	328 (227)	95.377.000,00 (213.689.000,00)	748 (498)
Erziehung und Unterricht	- (-)	- (-)	17 (9)	5 (2)	22 (11)	5.609.000,00 (1.281.000,00)	92 (31)
Gesundheits- und Sozialwesen	- (-)	3 (2)	24 (29)	199 (59)	226 (90)	6.204.000,00 (18.492.000,00)	154 (368)
Kunst, Unterhaltung und Erholung	- (-)	1 (1)	33 (26)	34 (9)	68 (36)	5.505.000,00 (9.347.000,00)	32 (9)
sonstige Dienstleistungen	- (2)	15 (5)	213 (148)	243 (122)	471 (277)	66.849.000,00 (95.162.000,00)	466 (436)
Dienstleistungen privater Haushalte	- (-)	- (-)	1 (-)	1 (-)	2 -	108.000,00 -	2 -
Gesamt						2.427.028.000 (1.876.541.000,00)	11 150 (7 328)

► Quelle: AKV

Das Unternehmen in der Krise

Krisenindikatoren

muhr & werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Krisenindikatoren (1)

Allgemeines

- Indikatoren als Symptome der Krise
- Nicht gesetzliche Krisenindikatoren
- Gesetzliche Krisenindikatoren

Krisenindikatoren (2)

Allgemeines

- **Krisenindikator allein** nur **geringe Aussagekraft** über das Vorliegen einer Krise
- **Indiziert** grundsätzlich das **Risiko eines Schadens**
- **Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Lage** des Unternehmens notwendig (Unternehmensgröße, Marktverhältnisse und Wettbewerbssituation)

Krisenindikatoren (3)

Allgemeines

- **Strategiekrise**
- **Produkt- und Absatzkrise**
- **Erfolgskrise**
- **Stakeholder Krise**
- **Liquiditätskrise**

Krisenindikatoren (4)

Nicht gesetzliche Krisenindikatoren

- Verschlechterung der Auftragssituation
- Abnahme der Produktivität

Krisenindikatoren (5)

Nicht gesetzliche Krisenindikatoren

- Verschlechterung der Ertragssituation / Liquiditätssituation / Eigenmittelsituation
 - Umsätze und Gewinne gehen zurück
 - punktuelle Befriedigung der Gläubiger
 - Erfolgreiche Mahnungen der Gläubiger
 - mehrere anhängige Exekutionen
 - Loch auf Loch zu Strategie
 - Zahlungen an das Vollstreckungsorgan zur Beruhigung der andrängenden Gläubiger
 - Bloße Zug um Zug Lieferungen von Lieferanten

Krisenindikatoren (6)

Gesetzliche Krisenindikatoren

- Insolvenz
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Überschuldung
- URG

Krisenindikatoren (7)

Gesetzliche Krisenindikatoren Insolvenz

Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO):

- Zahlungsunfähigkeit ist der **allgemeine** Insolvenzgrund bei juristischen Personen und **alleiniger** Insolvenzgrund bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften mit natürlicher Person als unbeschränkt haftbarer Gesellschafter
- Keine Definition der Zahlungsunfähigkeit im Gesetz; nach Lehre und Rechtsprechung (3 Ob 99/10w):

„Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner mehr als 5% aller fälligen Schulden nicht begleichen kann.“

Krisenindikatoren (8)

Gesetzliche Krisenindikatoren
Insolvenz

Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO):

- Zahlungsunfähigkeit vs. Zahlungsstockung
- **Zahlungsstockung** setzt hohe Wahrscheinlichkeit voraus, dass alle fälligen Schulden binnen 3 Monaten bezahlt werden können

Krisenindikatoren (9)

Gesetzliche Krisenindikatoren
Insolvenz

Überschuldung (§ 67 IO):

- Bei juristischen Personen sowie bei Verlassenschaften; nur bei eingetragenen Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist
- Keine Definition der Überschuldung im Gesetz; nach Lehre und Rechtsprechung:

„Insolvenzrechtlich relevante Überschuldung liegt bei Unternehmensträgern vor, wenn die Schulden insgesamt die Aktivbestandteile des Vermögens übersteigen („rechnerische Überschuldung“) und dabei keine positive Fortbestehensprognose möglich ist.“

- **Negatives Eigenkapital** und **negative Fortführungsprognose** als Indikatoren der Überschuldung

Krisenindikatoren (10)

Gesetzliche Krisenindikatoren

Insolvenz

Überschuldung (§ 67 IO):

► Negatives Eigenkapital

P A S S I V A	31.8.2017 EUR	01.3.2016 - 31.8.2016 EUR
A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital		
I. eingefordertes und einbezahltes Stammkapital		
9010 Stammkapital	35.000,00	35.000,00
einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
9250 Kapitalrücklagen nicht gebundene	7.649.139,35	7.649.139,35
III. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
9340 andere Rücklagen (freie Rücklagen)	6.621,78	6.621,78
IV. Bilanzverlust		
9395 Verlustvortrag Vorjahr	-6.604.829,31	-5.362.611,46
9393 Jahresverlust	-1.615.893,63	-1.242.217,84
	<u>-8.220.722,94</u>	<u>-6.604.829,30</u>
	-529.961,81	1.085.931,83

Krisenindikatoren (11)

Gesetzliche Krisenindikatoren
Insolvenz

Überschuldung (§ 67 IO):

▶ Fortführungsprognose

- ▶ zumindest 6 Monate; idealerweise länger
- ▶ Vorsichtige Beurteilung der Unternehmensfortführung

Krisenindikatoren (12)

Gesetzliche Krisenindikatoren

URG Kriterien

Unternehmensreorganisationsgesetz

- ▶ Reorganisationsbedürftigkeit bei wesentlicher und nachhaltiger Verschlechterung der **Eigenmittelquote** (§ 23 URG) und Überschreitung der fiktiven **Schuldentilgungsdauer** (§ 24 URG)
- ▶ Gesetzlich vermuteter Reorganisationsbedarf (= Krise), wenn:
 - Eigenmittelquote < 8% **und**
 - fiktive Schuldentilgungsdauer > 15 Jahre

Krisenindikatoren (13)

Gesetzliche Krisenindikatoren

URG Kriterien

Unternehmensreorganisationsgesetz

► Kennzahlen – Eigenmittelquote

- Eigenkapital gem § 23 URG €T 25
- Bilanzsumme gem § 23 URG €T 1.500
- Eigenmittelquote in % = $\frac{\text{Eigenkapital gem § 23 URG} * 100}{\text{Gesamtkapital § 23 URG}}$ 1,66%

Krisenindikatoren (14)

Gesetzliche Krisenindikatoren

URG Kriterien

Unternehmensreorganisationsgesetz

- ▶ **Kennzahlen – fiktive Schuldentilgungsdauer**
 - ▶ + Rückstellungen
 - ▶ + Verbindlichkeiten
 - ▶ - Liquide Mittel
- ▶ = **Bilanzielles Fremdkapital** **€T 80**
 - ▶ Ergebnis vor Steuern
 - ▶ +/- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen
 - ▶ +/- Abschreibungen auf das Anlagevermögen
 - ▶ +/- Veränderungen von langfristigen Rückstellungen
 - ▶ - Auflösung von Zuschüssen
- ▶ = **Mittelüberschuss aus der gew. Geschäftstätigkeit** **€T 3**

Krisenindikatoren (15)

Gesetzliche Krisenindikatoren

URG Kriterien

Unternehmensreorganisationsgesetz

▶ Kennzahlen – fiktive Schuldentilgungsdauer

▶ Fiktive Schuldentilgungsdauer =

$$\frac{\text{Bilanzielles Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der gew. Geschäftstätigkeit}} = \frac{\text{€T 80}}{\text{€T 3}} = 26,66$$

Krisenindikatoren (16)

Gesetzliche Krisenindikatoren

URG Kriterien

Unternehmensreorganisationsgesetz

- ▶ Bei „Insolvenzverfahren“ Haftung der Mitglieder der Geschäftsführung zur ungeteilten Hand, jedoch je Person nur bis zu EUR 100.000,00, **bei prüfpflichtigen Gesellschaften**, wenn trotz des Berichtes eines Jahresabschlussprüfers über das Verletzen der URG-Kennzahlen kein Reorganisationsverfahren eingeleitet wurde (lt. Judikatur reichen auch außergerichtliche Reorganisationsmaßnahmen)

Sanierungsmaßnahmen

Außergerichtliche und gerichtliche Sanierungsmaßnahmen

Sanierungsmaßnahmen (1)

Allgemeines - Analyse

- Erkennen der Krise
- Analyse der Ursachen
- Festlegung der weiteren Strategie (außergerichtliche oder gerichtliche Sanierung) auf Basis einer FF Prognose

Sanierungsmaßnahmen (2)

Allgemeines - Analyse

- Analyse quantitativer Daten über die Ertragslage im Rahmen von **Monats- und/oder Quartalsberichten**
 - insb. die Entwicklung wichtiger Erfolgskennzahlen mit Vergleichswerten aus früheren Perioden (Deckungsbeiträge, EBIT etc)
- Beobachtung der **Finanzierungsstruktur** des Unternehmens
 - zB: die Entwicklung des Saldos aus Umlaufvermögen und betriebsbedingten Verbindlichkeiten (Working Capital)
- umfassende Analyse aller **wesentlicher Informationen** über das Unternehmen und das **Erkennen der hauptsächlichlichen Ursachen** für die Entstehung der Krise

Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen (1)

➤ **Gesellschafterfinanzierung**

- zB: Gesellschafterzuschüsse, Gesellschafterdarlehen, Erhöhung der Stammeinlage bzw des Grundkapitals

➤ Erweiterung oder Umstrukturierung der **Kreditfinanzierung**

Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen (2)

➤ **Debt equity Swap**

- Durch Umwandlung von Gesellschafterforderungen in Eigenkapital

➤ **Sanierungshilfen der Gläubiger**

- Rückstehungserklärungen, Stundungen, Forderungsverzichte, Besserungsvereinbarungen; Rückstufung von Dritthaftungen für Dritte auf bloße Patronatserklärungen

Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen (3)

➤ Sanierung über Auffanggesellschaft

- durch Vertrag wird der betriebsnotwendige Teil der Aktivseite der Bilanz im Rahmen der sog. übertragenden Sanierung übernommen
- Übertragung des profitablen Teils des insolventen Unternehmens auf die Auffanggesellschaft
- **Sanierungsfähigkeit** des Unternehmens muss gegeben sein
- **Aber Achtung:**
 - Eigenkapitalersatz und Anfechtungsthemen sind zu berücksichtigen
 - Problem der Gesamtrechtsnachfolge AVRAG, § 1409 ABGB

Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen (4)

- **Außergerichtlicher Ausgleich** (=stiller Ausgleich)
 - muss binnen 60 Tagen nach Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung mit **allen (!) Gläubigern** geschlossen werden (privatrechtliche Vereinbarung)
 - Problem: Sozialversicherungsträger wegen vorgegebener Unverzichtbarkeit ihres Anspruches (evtl. strukturierter Ausgleich, Ratenzahlungsvereinbarung)

Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen (5)

- **Außergerichtlicher Ausgleich** (=stiller Ausgleich)
- **Vorteile:**
 - Wahrung der Diskretion
 - Schnellere Sanierung
 - Keine Gerichtskosten
 - Höhere Flexibilität (zB: Ungleichbehandlung der Gläubiger möglich; keine Mindestquoten)
 - Kein Gewerbeentziehungsgrund

Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen (6)

- **Außergerichtlicher Ausgleich** (=stiller Ausgleich)
- **Nachteile:**
 - Keine Drittwirkung
 - Jeder Gläubiger muss erfasst sein
 - Jeder Gläubiger muss zustimmen
 - Bei Vielzahl von Gläubigern kaum umsetzbar
 - Bei Dienstnehmern kaum Spielraum
 - Bei Ungleichbehandlung von Gläubigern Gefahr wegen Verstoß gem § 158 StGB

Gerichtliche Sanierungsmaßnahmen

Gerichtliche Sanierungsmaßnahmen

-

Das Insolvenz- bzw das Schuldenregulierungsverfahren

Insolvenzvorverfahren (1)

Eigenantrag - Gläubigerantrag

- Insolvenzvorverfahren wird eingeleitet durch
 - Eigenantragoder
 - Gläubigerantrag

Insolvenzvorverfahren (2)

Eigenantrag

Antrag des Schuldners (§ 69 IO):

- Liegen die Voraussetzungen (§§ 66, 67 IO) vor, ist ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **60 Tage** nach dem Eintritt der materiellen Insolvenz, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 69 Abs. 2 IO)
- **Antragspflichtig** sind
 - natürliche Personen
 - die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer eingetragenen Personengesellschaft und
 - die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen (§ 69 Abs. 3 IO)
- **Verletzung** der Antragspflicht
 - Schadenersatzpflicht der säumigen Organe (§ 69 Abs. 5 IO)

Insolvenzvorverfahren (3)

Eigenantrag

Antrag des Schuldners (§ 69 IO):

- **Wichtigste Phase** zur Vorbereitung der Insolvenz und einer Sanierung im Verfahren
- Abstimmung der Buchhaltung und Vorbereitung aller Unterlagen für den Insolvenz- oder Sanierungsverwalter
- FF Prognoserechnung und Strategieentscheidung
 - Sanierung
 - Liquidation

Insolvenzvorverfahren (4)

Gläubigerantrag

Antrag eines Gläubigers (§ 70 IO):

- Mit dem Antrag eines Gläubigers besteht massiver Handlungsbedarf
- Strategieentscheidung allerdings in diesem Fall unter Zeitdruck
- Auf Antrag eines Gläubigers ist das Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, dass er eine – wenngleich nicht fällige – Insolvenzforderung oder Forderung aus einer Eigenkapital ersetzenden Leistung hat und dass der Schuldner materiell insolvent ist
- In der Regel ist der Schuldner in einer Tagsatzung zu vernehmen
- Die zur Vernehmung bestimmte Tagsatzung darf nur von Amts wegen und nicht zum Zwecke des Abschlusses von Ratenvereinbarungen erstreckt werden

Insolvenzvorverfahren (5)

Gläubigerantrag

Antrag eines Gläubigers (§ 70 IO):

- **Eine Zurückziehung des Antrages durch den Gläubiger ist nicht möglich**
- Abwendung der Insolvenzeröffnung durch Bescheinigung, dass alle fälligen Forderungen getilgt oder Ratenzahlungen vereinbart wurden (insb bei ÖGK, FA und SVS sowie bei allen Gläubigern, die Exekution führen)
- Bis zur Insolvenzeröffnung kann der Schuldner selbst ein Sanierungsverfahren einleiten

Insolvenzvorverfahren (6)

Kostendeckendes Vermögen

Kostendeckendes Vermögen (§ 71 IO):

- Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens (§ 71 IO) oder der Erlag eines Kostenvorschusses (§ 71a IO; idR € 4.000,00)
- Kostendeckendes Vermögen liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners zumindest ausreicht, um die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu decken, wobei das Vermögen weder sofort noch ohne Aufwand verwertbar sein muss (§ 71 Abs. 2 IO); Haftung der Organe bis € 4.000,00

Insolvenzvorverfahren (7)

Kostendeckendes Vermögen

- **Kostendeckendes Vermögen liegt nicht vor:** öffentlich bekannt zu machender Beschluss auf Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens bei bestehender Zahlungsunfähigkeit (§ 71b Abs. 1 IO)
 - Verlust der Gewerbeberechtigung
 - Bekanntmachung in der Ediktsdatei
- **Kostendeckendes Vermögen liegt vor:** Insolvenzeröffnung
 - Bekanntmachung in der Ediktsdatei
 - Gegebenenfalls Bestellung eines Insolvenzverwalters
- **Zahlungsunfähigkeit liegt nicht vor** (bspw wegen Zahlung aller exekutiv betriebenen Verbindlichkeiten oder Ratenzahlungsvereinbarungen): Abweisung des Insolvenzeröffnungsantrages mangels Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung

Das Insolvenzverfahren (1)

- **Liquidation**
- **Sanierung des Unternehmers / des Unternehmens**
 - Insolvenzverfahren mit Sanierungsplan mit zumindest 20%iger Quote
 - Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung mit zumindest 20%iger Quote
 - Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung mit zumindest 30%iger Quote

Das Insolvenzverfahren (2)

- **Sanierung nach Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit**
 - **Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren**
 - Sanierungsplan
 - Zahlungsplan
 - Abschöpfungsverfahren

Das Insolvenzverfahren (3)

- **Priorität der Insolvenzordnung für Unternehmenserhaltung durch Sanierung**

Organe des Insolvenzverfahrens

- **Insolvenzgericht**
 - Überwacht das Verfahren
- **Insolvenzverwalter**
 - Operativer Teil des Verfahrens
 - Masseverwalter
 - Sanierungsverwalter
- **Gläubigerversammlung**
 - Überwachungsfunktion
- **Gläubigerausschuss**
 - Überwachungsfunktion

Wirkungen des Insolvenzverfahrens (1)

- **Rechtswirkungen ab 0:00 Uhr des auf die Bekanntmachung in der Ediktsdatei folgenden Tag bspw**
 - Rechtshandlungen des Schuldners nach Insolvenzeröffnung betreffend die Insolvenzmasse werden unwirksam
 - Bei natürlichen Personen ist das gesamte unternehmerische und private Vermögen erfasst
 - Exekutionsstopp
 - Gerichtliche Verfahren werden unterbrochen
 - Anfechtung von Gläubigerbevorzugungen

Wirkungen des Insolvenzverfahrens (2)

- **Rechtswirkungen ab 0:00 Uhr des auf die Bekanntmachung in der Ediktsdatei folgenden Tag bspw**
 - Grundbuch wird gesperrt
 - Möglichkeit der Betriebsschließung
 - Beendigungsmöglichkeit von Arbeitsverhältnissen
 - Vereinfachte Beendigung von beidseitig noch nicht zur Gänze erfüllten Verträgen
 - Vereinfachte Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

Unternehmenssanierung mit Sanierungsplan

➤ Insolvenzverfahren

- Einbringung des Sanierungsplanes bis zur Schlussrechnungstagsatzung

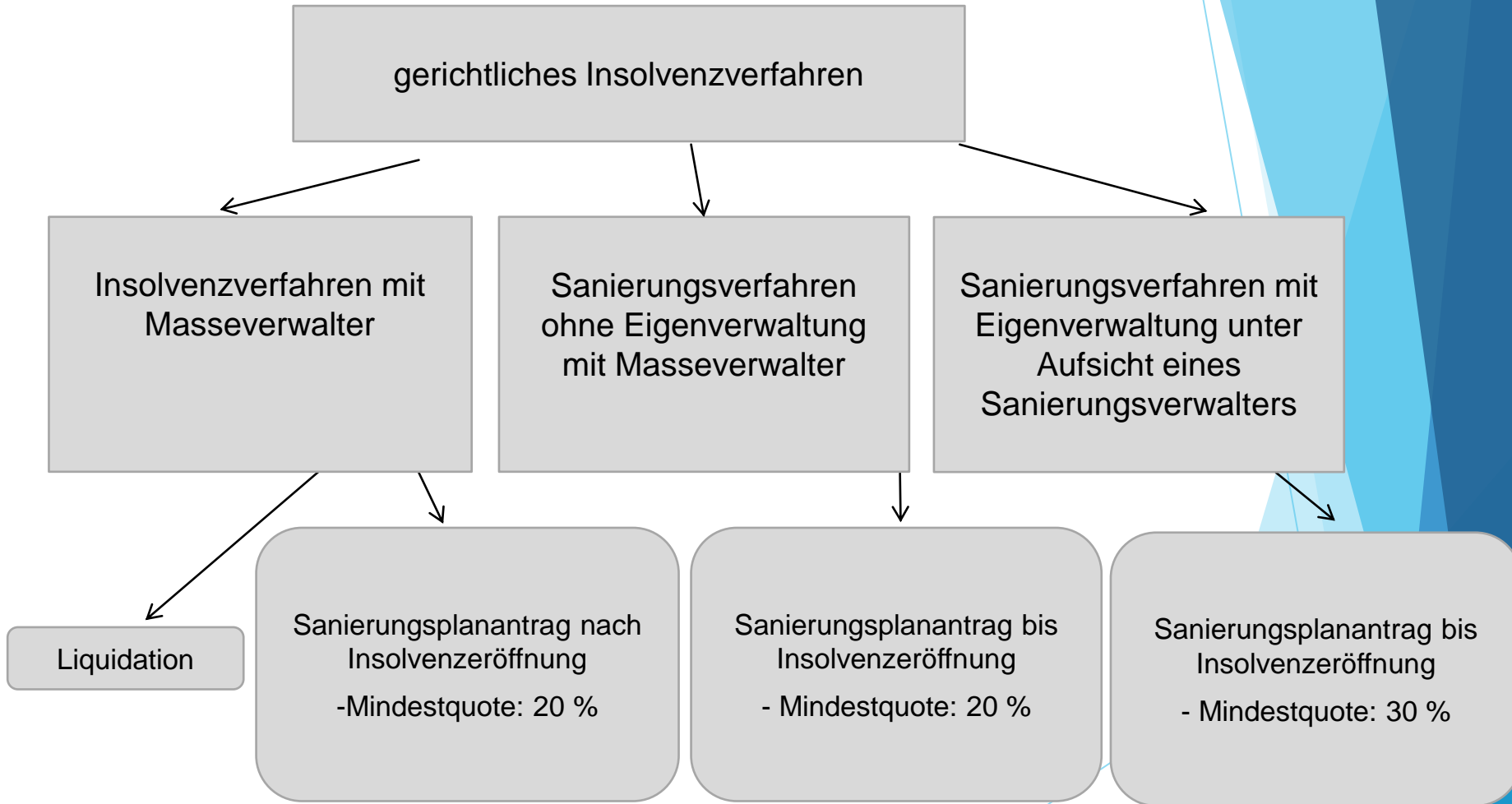
➤ Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

- Einbringung des Sanierungsplanes mit Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens

➤ Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

- Einbringung des Sanierungsplanes mit Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens

Unternehmenssanierung nach IO



Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (1)

Ablauf

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Bestellung eines Masseverwalters
- Masseverwalter prüft ob Unternehmen fortgeführt werden kann
- Masseverwalter prüft und berichtet in der Berichtstagsatzung ob ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird (§ 114b Abs. 1 IO)
- entspricht ein Sanierungsplan, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist, dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine 14 Tage nicht übersteigende Frist zur Einbringung eines Sanierungsplanantrages einzuräumen (§ 114b Abs. 2 IO)

Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (2)

Ablauf

- **Inhalt** des Sanierungsplans (§ 141 Abs. 1 IO):
 - Mindestquote 20 %
 - Die Quote muss angemessen sein
 - Vergleich Quote bei Liquidation zu angebotener Quote
 - Quote zahlbar längstens binnen zwei Jahren ab Annahme des Sanierungsplans (für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben: Mindestquote 20 % zahlbar längstens binnen 5 Jahren)

Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (3)

Ablauf

- Der Sanierungsplan **ist unzulässig** (§ 141 Abs. 2 IO),
 - solange der Schuldner flüchtig ist
 - wenn der Schuldner nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist
 - solange der Schuldner trotz Auftrag das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt und vor dem Insolvenzgericht unterfertigt hat
 - wenn der Inhalt des Vorschlags gegen die §§ 149 bis 151 IO oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt
 - wenn der Schuldner den Sanierungsplan missbräuchlich vorschlägt, insbesondere wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient
 - wenn die Erfüllung des Sanierungsplans offensichtlich nicht möglich sein wird, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind

Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (4)

Ablauf

- Das Insolvenzgericht **kann** einen Sanierungsplanantrag nach Einvernahme des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses zurückweisen (§ 142 IO):
 - wenn über das Vermögen des Schuldner in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder innerhalb dieser Frist das Insolvenzverfahren mangels eines kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet worden ist
 - wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Schuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über die Vermögenslage zu gewinnen
 - wenn bereits ein Sanierungsplan von den Gläubigern abgelehnt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungsplantagsatzung zurückgezogen oder wenn der Sanierungsplan vom Gericht nicht bestätigt worden ist

Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (5)

Ablauf

- **Sanierungsplantagsatzung (§ 145 IO):**
 - Sanierungsplantagsatzung darf nicht vor der Prüfungstagsatzung stattfinden und ist mit der Rechnungslegungstagsatzung zu verbinden
 - Änderungen des Sanierungsplanvorschlages nur zu Gunsten der Gläubiger möglich
 - Erfordernisse für die Annahme des Sanierungsplans: **>50 % Kopfmehrheit** (Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Insolvenzgläubiger) **> 50 % Kapitalmehrheit** (Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger beträgt mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der bei der TS anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger)

Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (6)

Ablauf

- Bestätigung des Sanierungsplans durch das Insolvenzgericht
- Obligatorische und fakultative Versagungsgründe für Bestätigung (§§ 153 f IO)
- Mit Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans wird gleichzeitig das Insolvenzverfahren aufgehoben (§ 152b Abs. 2 IO)

- Bei **Nichtannahme des Sanierungsplans** binnen 90 Tagen
 - Ende der Verwertungssperre!

- Bei Nichtannahme des Sanierungsplans binnen 1 Jahr ab Konkurseröffnung
 - Anordnung der Unternehmensschließung durch Insolvenzgericht (Erstreckung der Frist auf insgesamt 3 Jahre möglich!)

Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (7)

Wirkungen des Sanierungsplanes

- Rechtswirkungen des Sanierungsplans (§ 156 IO):
 - **Restschuldbefreiung:** Durch den rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen, unabhängig davon, ob sie am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen oder gegen den Sanierungsplan gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist
 - **Ausnahme § 156 Abs. 4 IO:** Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben sind, können nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen **im vollen Betrag** verlangen

Insolvenzverfahren mit nachträglichem Sanierungsplan (8)

Entfall der Wirkungen des Sanierungsplanes

- Entfall der Rechtswirkungen des Sanierungsplans:
 - Relatives und quotenmäßiges **Wiederaufleben** der Forderung des Gläubigers bei qualifiziertem Verzug des Schuldners gem § 156a IO mit der Erfüllung des Sanierungsplans
 - Nichtigkeit der Wirkungen und Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens gem §§ 158 ff IO bei nachträglicher Verurteilung wegen betrügerischer Krida binnen 2 Jahren ab Bestätigung des Sanierungsplanes

Sanierungsverfahren ohne EV (1)

- Bestimmungen über Sanierungsverfahren ohne EV gelten für Schuldner als natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Verlassenschaft (§ 166 IO)
- Sanierungsverfahren kann bereits **bei drohender Zahlungsunfähigkeit** eröffnet werden, jedoch dann nicht mehr, wenn bereits ein Konkursverfahren anhängig ist (§ 167 Abs. 2 IO)
- Das Insolvenzverfahren ist als Sanierungsverfahren zu bezeichnen, wenn der Schuldner
 - dessen Eröffnung (als Sanierungsverfahren) sowie
 - mit dem Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens einen zulässigen Sanierungsplanantrag (mindestens 20%) anschließt und dessen Annahme beantragt (§ 167 Abs. 1 IO)

Sanierungsverfahren ohne EV (2)

- Die Bezeichnung als Sanierungsverfahren ist auf Konkursverfahren abzuändern, wenn
 - der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit anzeigt oder
 - der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht bzw. das Gericht den Antrag zurückweist oder
 - der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde oder
 - dem Sanierungsplan vom Gericht die Bestätigung versagt wurde (§ 167 Abs. 3 IO)
- Die Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren ist öffentlich bekannt zu machen (§ 167 Abs. 4 IO)

Sanierungsverfahren ohne EV (3)

- Anberaumung der Sanierungsplantagsatzung (§ 168 IO):
 - die Sanierungsplantagsatzung ist gleichzeitig mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens in **60 bis 90 Tagen ab Verfahrenseröffnung** anzuordnen
 - für die ersten 90 Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt eine **Verwertungssperre**, d.h. das Unternehmen ist erst zu verwalten, wenn der Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens angenommen wird
- Die Dauer des Sanierungsverfahrens (auch die Annahme des Sanierungsplans) ist zeitlich nicht befristet, allerdings ist die Verwertungssperre nach 90 Tagen ab Eröffnung des Verfahrens aufgehoben

Sanierungsverfahren mit EV (1)

- Bestimmungen über Sanierungsverfahren mit EV gelten für Schuldner als natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Verlassenschaft (§ 166 IO)
- Sanierungsverfahren kann bereits **bei drohender Zahlungsunfähigkeit** eröffnet werden, jedoch dann nicht mehr, wenn bereits ein Konkursverfahren anhängig ist (§ 167 Abs. 2 IO)

Sanierungsverfahren mit EV (2)

- Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung steht dem Schuldner die Verwaltung der Insolvenzmasse unter Aufsicht eines **Sanierungsverwalters** zu, wenn er vor dessen Eröffnung folgende Urkunden vorgelegt hat (§ 169 Abs. 1 bis 3 IO):
 - Sanierungsplan mit Mindestquote von 30 % zahlbar längstens binnen 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans
 - Genaues Vermögensverzeichnis
 - Aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand (Status)
 - Finanzplan für die nächsten 90 Tage
 - Gläubigerliste
 - Nachweis/Information über die Mittelaufbringung zur Erfüllung des Sanierungsplans
- Im Antrag werden bereits die angestrebten Sanierungsmaßnahmen dargestellt
 - Bspw Abbau von Mitarbeitern, Auflösung bestimmter Dauerschuldverhältnisse wie Miete, Leasing etc

Sanierungsverfahren mit EV (3)

- Insolvenzgericht prüft die Urkunden und Nachweise vornehmlich auf Vollständigkeit; inhaltliche Prüfung erfolgt erst durch den Sanierungsverwalter
- Aufgaben des Sanierungsverwalters (§ 178 IO):
 - Unverzügliche Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners
 - Unverzügliche Überprüfung der Geschäftsführung sowie der Ausgaben für die Lebensführung des Schuldners
 - Berichtspflicht bis zur ersten Gläubigerversammlung oder wenn keine gesonderte erste Gläubigerversammlung stattfindet, bis zur Berichtstagsatzung über die wirtschaftliche Lage des Schuldners, über die Einhaltung des Finanzplans, über die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans, über allfällige Gründe für eine Entziehung der Eigenverwaltung

Sanierungsverfahren mit EV (4)

➤ **Tagsatzungen (§ 179 IO):**

- Erste Gläubigerversammlung oder die mit dieser verbundene Berichtstagsatzung hat binnen 3 Wochen ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens stattzufinden
- Sanierungsplantagsatzung mit Prüfungs- und Schlussrechnungstagsatzung binnen 90 Tagen ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens

➤ **Gründe für die Entziehung der Eigenverwaltung (§ 170 IO):**

- Bekanntwerden von Umständen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird (insbesondere Verletzung von Mitwirkungs- und Auskunftspflichten durch den Schuldner, Verletzung von Verfügungsbeschränkungen durch den Schuldner oder Zuwiderhandeln gegen Interessen der Gläubiger durch den Schuldner, Nichteinhaltung des Finanzplans, unrichtiger Status, nicht pünktliche Erfüllung der Massforderungen)
- Sanierungsplan wird nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen
- Mangelnde Deckung von Massforderungen

Sanierungsverfahren mit EV (5)

- **Umfang der Eigenverwaltung (§ 171 IO):**
 - Schuldner ist berechtigt, alle Rechtshandlungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vorzunehmen (Rechtshandlung ist jedoch bei Einspruch des Sanierungsverwalters zu unterlassen)
 - Der Genehmigung durch den Sanierungsverwalter bedürfen Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören sowie der Rücktritt/die Kündigung/die Auflösung von Verträgen von Verträgen nach §§ 21, 23 und 25 IO

Sanierungsverfahren mit EV (6)

- Dem Sanierungsverwalter vorbehaltenen Geschäfte/Maßnahmen (§ 172 Abs. 1 IO):
 - Insolvenzzrechtliche Anfechtung nach den §§ 27 bis 43 IO
 - Forderungsprüfung nach §§ 102 ff IO
 - Mitteilung der Geschäfte nach § 116 IO
 - Abschluss der Geschäfte nach § 117 IO
 - Gerichtliche Veräußerung nach § 119 IO
 - Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, nach § 120 IO
 - Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 120a IO

Entschuldung im Schuldenregulierungsverfahren (1)

Allgemeines

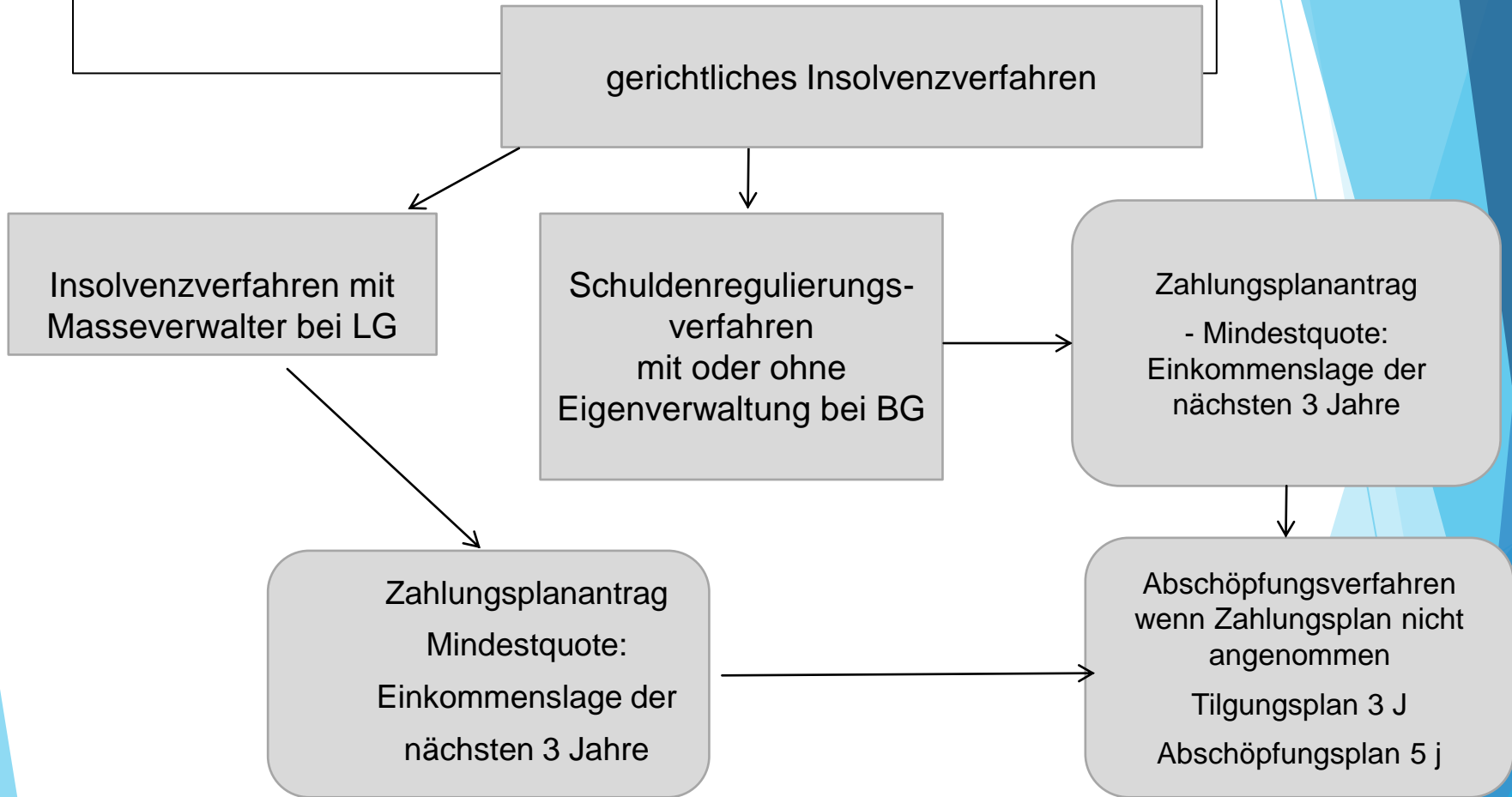
- Schuldenregulierungsverfahren gem. § 181 ff IO nur für **natürliche Personen**
- Einleitung des Verfahrens beim Bezirksgericht des Wohnortes

Entschuldung im Schuldenregulierungsverfahren (2)

Allgemeines

- Antrag des Schuldners unter Vorlage
 - eines Vermögensverzeichnisses
 - eines Zahlungsplanes (nicht zwingend)
 - eines Abschöpfungs- oder Tilgungsplanes (nicht zwingend)
 - einer Bescheinigung, dass die Einkünfte die Kosten des Verfahrens decken werden (nur bei Fremdverwaltung)
- Grundsätzlich Eigenverwaltung
 - Bei Entzug der Eigenverwaltung Nachweis über kostendeckendes Vermögen erforderlich
- Antrag eines Gläubigers
 - Bei in einem Exekutionsverfahren festgestellter offenkundiger Zahlungsunfähigkeit
 - Bezeichnung als Gesamtvollstreckung (§ 184a IO)

Entschuldung im Schuldenregulierungsverfahren (3)



Entschuldung durch Zahlungsplan (1)

- Antragstellung im Verfahren bei LG oder bei BG jederzeit bis Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Zahlungsplanantrag gem § 194 IO:
 - Verwertung des gesamten Vermögens
 - Quote zumindest in der Höhe der Einkommenslage der nächsten 3 Jahre
 - Ausschlusskriterien gem § 194 Abs 2 IO
 - Zahlungsfrist maximal 7 Jahre
 - Auch 0,00 % Quote mangels Einkommen zulässig

Entschuldung durch Zahlungsplan (2)

- Abstimmung über den Zahlungsplan
 - in Zahlungsplantagsatzung
- Kopf- und Summenmehrheit der **anwesenden Gläubiger**
- Bestätigung durch das Gericht
 - soweit keine Versagungsgründe vorliegen

Entschuldung durch Zahlungsplan (3)

➤ Wirkung des Zahlungsplans

- Restschuldbefreiung bei vollständiger Erfüllung
- Nicht angemeldete Forderungen erhalten keine Quote und entfallen gänzlich soweit sie nicht von der Insolvenzeröffnung verständigt wurden (trifft aufgrund der Ediktsdatei faktisch nie zu)
- Bei Ratenzahlungen immer nur Teilentschuldungswirkung; mögliches Wiederaufleben der Restforderung bei Verzug und Fälligstellung der offenen Rate (§ 156a IO)

Entschuldung im Abschöpfungsverfahren (1)

➤ Abschöpfungsverfahren § 199 IO

- Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens spätestens mit Antrag auf Annahme eines Zahlungsplanes
- Verfahren mit
 - Abschöpfungsplan oder
 - Tilgungsplan
- Auf Antrag des Schuldners einzuleiten, wenn Zahlungsplan nicht angenommen
- Bestellung eines Treuhänders
 - verwaltet und verteilt den pfändbaren Einkommensanteil

Entschuldung im Abschöpfungsverfahren (2)

➤ Abschöpfungsverfahren § 199 IO

– Abschöpfungsplan

- Abschöpfung des pfändbaren Einkommens erfolgt fünf Jahre

– **Unzulässig**, wenn der Schuldner

- wegen einer kridaträchtigen Straftat verurteilt wurde und diese Strafe nicht getilgt ist
- seiner Auskunft und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit während dem Verfahren nachgekommen ist
- nicht binnen 30 Tagen ab Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt

Entschuldung im Abschöpfungsverfahren (3)

➤ Abschöpfungsverfahren § 199 IO

– Abschöpfungsplan

– Unzulässig, wenn der Schuldner

- innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Gläubiger vereitelt oder geschmälert hat
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat
- wenn einem Zahlungsplan die Bestätigung wegen einer unzulässigen Begünstigung eines Gläubigers versagt wurde
- vor weniger als 20 Jahren bereits ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde

Entschuldung im Abschöpfungsverfahren (4)

➤ Abschöpfungsverfahren § 199 IO

– Tilgungsplan

- Abschöpfung des pfändbaren Einkommens erfolgt **drei Jahre**
- **Unzulässig**, wenn
 - Abschöpfungsplan unzulässig wäre **und**
 - der Schuldner nicht binnen 30 Tagen ab Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt
 - der Schuldner innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Gläubiger vereitelt oder geschmälert hat

Entschuldung im Abschöpfungsverfahren (5)

➤ Ende Abschöpfungsverfahrens § 199 IO

- Gerichtliches Verfahren endet zunächst mit Bestätigung des Tilgungs- oder Abschöpfungsplanes
- Ende der insolvenzbedingten Beschränkungen mit Ausnahme der Abfuhr des pfändbaren Einkommens
- Bestellung des Treuhänders
- Obliegenheiten des Schuldners § 210 IO
 - Angemessene Erwerbstätigkeit
 - Herausgabe erlangten Vermögens
 - Auskunft über die Bemühungen einer angemessenen Erwerbstätigkeit etc...

Entschuldung im Abschöpfungsverfahren (6)

➤ Ende Abschöpfungsverfahren § 213 IO

– Restschuldbefreiung

- Nach dem Ende der Laufzeit von Amts wegen durch das Gericht festzustellen, dass Schuldner von seinen verbliebenen Schulden befreit ist und das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären

- Ob Quote erzielt wurde ist unerheblich

– Keine Restschuldbefreiung bei

- Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen strafgesetzwidrigen Handlung

- Verbindlichkeiten, die nur aus dem Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind

Entschuldung im Abschöpfungsverfahren (7)

- **Widerruf der Restschuldbefreiung**
 - Auf Antrag eines Gläubigers binnen 2 Jahren ab erteilter Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner
 - seine Obliegenheiten verletzt und die Befriedigung der Gläubiger erheblich beeinträchtigt hat
 - bei einem Tilgungsplan, wenn der Schuldner wegen Gläubigerbegünstigung, Betrügerischer Krida, Vollstreckungsvereitelung oder einem falschen Vermögensverzeichnis verurteilt wurde und die Strafe nicht getilgt ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!